



# BERUFSKODEX

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I Vorwort	1
II Berufskodex	2
III Der Physiotherapeut und seine Patienten	2 -3
IV Der Physiotherapeut und seine Berufskollegen	3 - 4
V Der Physiotherapeut und sein Berufsstand	4 - 6
VI Der Physiotherapeut und die Öffentlichkeit	7 - 8
VII Berufsgeheimnis	8 - 9
VIII Pflichten im Bereich Sozialmedizin	9

---

### **I VORWORT**

Der Berufskodex des Schweizerischen Verbands freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP) legt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder bezüglich Berufsethik und -moral gegenüber Patienten, Berufskollegen, Partnern im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Öffentlichkeit fest.

Die Einhaltung der im vorliegenden Berufskodex festgehaltenen Grundsätze fördert die Vertrauensbeziehung zwischen Physiotherapeuten und Patienten. Sie garantiert die Qualität der beruflichen Weiterbildung und der therapeutischen Leistungen sowie die Wahrung des Ansehens und der Glaubwürdigkeit des Berufsstandes.

Mit Aufnahme in den Berufsverband verpflichtet sich ein Verbandsmitglied, die Grundsätze des vorliegenden Berufskodex anzuerkennen sowie die Statuten und Entscheidungen des Verbands zu respektieren.

Der Vorstand des SVFP sorgt für die Einhaltung des Berufskodex und passt dessen Inhalt bedarfsgerecht an. Er benennt, erhebt und ahndet allfällige Widerhandlungen.

## II BERUFSKODEX

In Ausübung seines Berufes kann sich ein Physiotherapeut in gewissen Fällen Schwierigkeiten gegenübersehen, denen er, allein nach seinem Ermessen, nur schwerlich begegnen kann. In solchen Situationen soll er sich auf die Usanzen und das tradierte Wissen seines Berufsstandes stützen können und so Lösungen finden, die von seinen Berufskollegen unter vergleichbaren Umständen ausgearbeitet wurden. Die Gesamtheit dieser nicht schriftlich festgehaltenen Usanzen, Pflichten und Regeln bilden den Berufskodex des Berufsstandes.

Für Probleme und Streitfälle, die in den Bereich des Berufskodex und der Berufsmoral fallen, ist die dafür eingesetzte Kommission für Deontologie zuständig. Diese unterbreitet ihre Lösungsvorschläge dem Vorstand, der seinerseits abschliessend entscheidet. Widerhandelnden Personen droht in besonders schwerwiegenden Fällen der Ausschluss aus dem SVFP.

## III DER PHYSIOTHERAPEUT UND SEIN PATIENTEN

### Artikel 1

#### **Grundsatz der Behandlung**

Mit der Annahme eines Patienten verpflichtet sich der Physiotherapeut zu korrektem und wohlwollendem Verhalten diesem gegenüber sowie dazu, ihm eine adäquate Behandlung zukommen zu lassen und ihm prophylaktische und präventive Massnahmen zur Vermeidung von Rückfällen aufzuzeigen

### Artikel 2

#### **Sorgfaltspflicht, Achtung vor Unterschieden**

Der Physiotherapeut kümmert sich mit Sorgfalt um alle Patienten, unabhängig von deren Person. Insbesondere spielen der soziale Status des Patienten, seine religiösen oder politischen Überzeugungen, seine ethnische Zugehörigkeit oder seine wirtschaftliche Situation für den Physiotherapeuten keine Rolle.

### Artikel 3

#### **Überweisungspflicht**

Der Physiotherapeut übt seinen Beruf unter bestmöglichen, der Qualität seiner Behandlung förderlichen Bedingungen aus. Sollte eine Situation seine Kompetenzen überschreiten, ist er verpflichtet, seinen Patienten an dessen behandelnden Arzt zu überweisen.

### Artikel 4

#### **Wirtschaftlichkeitsprinzip**

Der Physiotherapeut beschränkt seine Behandlung auf das Notwendige, ohne dadurch Qualität und Effizienz seiner Behandlung zu schmälern oder seine Pflicht zur moralischen Unterstützung des Patienten zu vernachlässigen.

### Artikel 5

#### **Respekt der Privatsphäre der Patienten**

Der Physiotherapeut mischt sich nicht unnötigerweise in das Privatleben seiner Patienten ein.

### Artikel 6

#### **Recht auf Ausstand**

Ausser in Notfällen oder wenn er dadurch seine mitmenschlichen Pflichten verletzen würde, hat der Physiotherapeut das Recht, seine Behandlung aus persönlichen oder professionellen Gründen zu verweigern.

## **Artikel 7**

### **Kontinuität der Behandlungen**

Im Falle einer Entbindung von seinem Auftrag gewährleistet der Physiotherapeut, dass diese dem Patienten nicht zum Schaden gereicht und dass dieser über die für die Kontinuität seiner Behandlung notwendigen Informationen verfügt.

## **Artikel 8**

### **Pflicht zur Zurückhaltung**

Der Physiotherapeut unterlässt es, seine Ansichten zu einer ärztlich verordneten Behandlung, einer Diagnose oder einer geäußerten Prognose kundzutun.

## **Artikel 9**

### **Respekt der freien Arztwahl**

Der Physiotherapeut respektiert die freie Arztwahl seines Patienten.

## **Artikel 10**

### **Respekt der freien Wahl des Physiotherapeuten**

Der Patient kann seinen Physiotherapeuten frei wählen. Er hat auch das Recht, diesen ohne Angabe von Gründen zu wechseln.

## **Artikel 11**

### **Freie Wahl der therapeutischen Massnahmen**

Ausser bei Vorliegen einer ärztlichen Vorschrift ist der Physiotherapeut frei in der Wahl seiner therapeutischen Massnahmen. Er ist in diesem Sinne allein verantwortlich für seine Wahl.

## **Artikel 12**

### **Freie Berufsübung**

Der Physiotherapeut ist frei, auf Bitten eines Patienten seine Kompetenzen auch für Behandlungen ohne therapeutischen Auftrag zur Verfügung zu stellen.

## **Artikel 13**

### **Schweigepflicht**

Der Physiotherapeut ist an die berufliche Schweigepflicht gebunden, mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Fälle (vgl. Kapitel VII, Artikel 45 ff.).

## **IV DER PHYSIOTHERAPEUT UND SEINE BERUFSKOLLEGEN**

## **Artikel 14**

### **Kollegiales Verhältnis**

Das Verhältnis unter Physiotherapeuten ist von Höflichkeit und Wohlwollen geprägt.

## **Artikel 15**

### **Kollegialer Respekt**

Der Physiotherapeut enthält sich vor Dritten jeglicher einen Berufskollegen diskreditierenden Aussage und Handlung.

## **Artikel 16**

### **Bilaterale Beilegung von Konflikten**

Im Falle eines berufsbezogenen Konflikts mit einem Berufskollegen ist der Physiotherapeut gehalten, eine Lösung in direkter Absprache mit dem betreffenden Kollegen zu suchen, ehe er sich an eine übergeordnete Instanz wendet

## **Artikel 17**

### **Respekt der Selbstbestimmung**

Der Physiotherapeut respektiert das berufliche Selbstbestimmungsrecht seiner Berufskollegen in allen Situationen.

## **Artikel 18**

### **Unstatthafte Kundenwerbung**

Das Abwerben von Kundschaft von Berufskollegen oder der Versuch dazu ist untersagt.

## **Artikel 19**

### **Kontinuität der Behandlung**

Falls ein Patient das Behandlungsverhältnis zu einem Physiotherapeuten beendet, ist der nachfolgend vom Patienten beigezogene Physiotherapeut gehalten, sich des ausdrücklichen Wechselwunsches des Patienten zu vergewissern und allenfalls den vorherigen Physiotherapeuten davon zu benachrichtigen

## **Artikel 20**

### **Kontinuität der Behandlung**

Wenn ein Patient aufgrund der Abwesenheit seines üblichen Physiotherapeuten einen anderen Physiotherapeuten aufsucht, ist dieser gehalten, die Behandlung des Patienten unter Respektierung von Artikel 18 während der Dauer der Abwesenheit seines Kollegen zu gewährleisten.

## **Artikel 21**

### **Unlautere Konkurrenz**

Die Eröffnung einer Praxis im gleichen Gebäude oder in der Nähe des Gebäudes der Praxis eines Berufskollegen ist zu unterlassen, insbesondere wenn es sich um den ehemaligen Arbeitgeber des Physiotherapeuten handelt.

## **Artikel 22**

### **Standesinterne Behandlung**

Die kostenfreie Behandlung eines Berufskollegen und dessen Familie (Gattin/Gatte, Kinder, nahe Familienmitglieder) ist Ehrensache.

## **V DER PHYSIOTHERAPEUT UND SEIN BERUFSTAND**

## **Artikel 23**

### **Würde der Berufstandes**

Auch ausserhalb seines beruflichen Rahmens unterlässt der Physiotherapeut jegliche den Berufstand diskreditierende oder mit dessen Würde nicht zu vereinbarende Aussage und Handlung.

## **Artikel 24**

### **Illegale medizinische Tätigkeit**

Es ist dem Physiotherapeuten formell untersagt, auf illegale medizinische Tätigkeiten gestützte medizinische Diagnosen abzugeben. Bei fehlender oder ungenügender Information zur Diagnose des Patienten in-formiert sich der Physiotherapeut direkt beim behandelnden Arzt.

## **Artikel 25**

### **Unzulässige Praxis**

Es ist unzulässig, den Beruf ausserhalb der dafür eingerichteten Räumlichkeiten auszuüben. Ausnahmen gelten für Hausbehandlungen und Behandlungen auf Sportplätzen.

## **Artikel 26**

### **Unpassende Werbung**

Informationen zu beruflichen und anderen Qualifikationen, die nicht dem Gebot der Zurückhaltung und Bescheidenheit entsprechen, dürfen vom Physiotherapeuten nicht an Patienten oder Berufskollegen abgegeben werden

## **Artikel 27**

### **Zurückhaltung in der Werbung**

Der Physiotherapeut verhindert die Verbreitung durch Drittpersonen von direkter und indirekter unerlaubter Werbung zu seinen Gunsten, insbesondere Anzeigen für kostenfreie Behandlungen.

## **Artikel 28**

### **Indirekte Werbung**

Der Physiotherapeut verhindert die Verbreitung durch Drittpersonen von direkter und indirekter unerlaubter Werbung zu seinen Gunsten, insbesondere Anzeigen für kostenfreie Behandlungen.

## **Artikel 29**

### **Unzulässige Zusammenarbeit**

Der Physiotherapeut unterlässt jegliche bezahlte Zusammenarbeit mit gewinnorientierten Unternehmen des Gesundheitssektors, die von nicht als Physiotherapeuten ausgebildeten Personen organisiert ist und seine absolute berufliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

## **Artikel 30**

### **Anerkannte Therapeutische Praktiken**

Der Physiotherapeut wendet ausschliesslich anerkannte therapeutische Praktiken an. Die Ausführung von therapeutischen Massnahmen ist unzulässig, wenn diese den allgemein anerkannten Kenntnissen des Berufsstandes zuwider laufen.

## **Artikel 31**

### **Betrügerische Handlungen**

Jegliche den Berufsstand diskreditierende betrügerische Handlungen und insbesondere der Missbrauch von Vertrauen, Unwissenheit, Gutgläubigkeit oder Hilflosigkeit des Patienten sind dem Physiotherapeuten strikte untersagt.

## **Artikel 32**

### **Zurückhaltung bei neuen Therapien**

Der Physiotherapeut vermeidet die vorschnelle Bekanntmachung des medizinischen Publikums mit einer neuen therapeutischen Behandlung, verbunden mit der Aufforderung zu deren Anwendung, solange diese nicht ausreichend erprobt ist und es der Physiotherapeut zudem unterlassen hat, seine Berufskollegen über mögliche Risiken ins Bild zu setzen.

### **Besondere Zurückhaltung gegenüber der Öffentlichkeit**

Auch unterlässt der Physiotherapeut die Bekanntmachung einer neuen therapeutischen Behandlung in der Öffentlichkeit, solange deren Nutzen und Unbedenklichkeit nicht erwiesen sind.

### **Unlauteres Gebaren**

Ebenfalls untersagt ist jeglicher Missbrauch des guten Glaubens von Berufskollegen und Patienten durch Empfehlung einer als wirksam und gefahrlos dargestellten, jedoch nicht ausreichend erprobten Behandlungsmethode.

### **Artikel 33**

#### **Misskredit**

Der Physiotherapeut vermeidet tunlichst, sich selber in Misskredit zu bringen, indem er sich unerlaubterweise des Verdienstes an einer wissenschaftlichen Entdeckung rühmt, insbesondere in einer Fachpublikation.

### **Artikel 34**

#### **Strafbare Handlungen**

Nachfolgende Handlungen sind dem Physiotherapeuten strikte untersagt:

#### **Missbrauch von Titeln und Betrug**

Das missbräuchliche Führen von Titeln und die Verwendung nicht zugelassener Titel sowie sämtliche Handlungen mit betrügerischer Absicht.

#### **Pseudonym**

Die Ausübung der Physiotherapie unter einem Pseudonym.

#### **Bevorteilungen**

Jegliche Handlung, welche dem Physiotherapeuten oder dem Patienten einen ungerechtfertigten oder unstatthaften materiellen Vorteil bringt..

#### **Kommissionierung**

Jegliche Kommissionierung einer Person, unabhängig von deren Status und Rolle.

#### **Komplizenschaft**

Jegliche Komplizenschaft mit Ärzten, Apothekern, Zahn-ärzten, Hebammen oder medizinischem Personal sowie jeglicher anderer Person..

### **Artikel 35**

#### **Missbräuchliche Kundenwerbung**

Es ist dem Physiotherapeuten untersagt, ein allfälliges politisches Amt oder Verwaltungsmandat zur beruflichen Kundenwerbung zu missbrauchen.

### **Artikel 36**

#### **Beschränkung einer Behandlung**

Dem Physiotherapeuten kann in keiner Form eine nicht mit seinem professionellen Gewissen zu vereinbarende Beschränkung einer Behandlung auferlegt werden.

### **Artikel 37**

#### **Weiterbildung**

Der Physiotherapeut ist gehalten, sich über die Entwicklungen der für die Ausübung seines Berufs notwendigen medizinischen und physiotherapeutischen Praktiken zu informieren und sich auch nach seiner Diplomierung fort-laufend weiterzubilden.

## **VI DER PHYSTIOTHERAPEUT UND DIE ÖFFENTLICHKEIT**

### **Artikel 38**

#### **Berufsausübung:**

##### **Grundsätzliche Erwägungen**

Der Physiotherapeut übt seinen Beruf im Wissen da-rum aus, dass er einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der öffentlichen Gesundheit leistet.

Er stellt seine multidisziplinären Kenntnisse seinen Patienten zur Verfügung und achtet darauf, seinen Wissensstand fortlaufend zu erneuern.

Er achtet insbesondere auf die Wahrung seiner beruflichen Unabhängigkeit und steht gleichzeitig in kollegialem Austausch mit den anderen Fach-personen des Gesundheitswesens.

Er wählt die geeigneten Behandlungsmethoden nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse der Gesundheit des Patienten, ohne Absicht auf kommerzielle Verwertbarkeit.

##### **Kollegialität**

Der Physiotherapeut unterhält im Interesse seiner Patienten kollegiale Beziehungen mit dem medizini-schen und paramedizinischen Korps

### **Artikel 39**

#### **Freiberufliche Berufsausübung**

Der freiberufliche Physiotherapeut übt seinen Beruf in einer Praxis mit regelkonformen Einrichtungen aus, welche die Durchführung von wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden ermöglichen.

Er praktiziert unter seinem eigenen Namen.

#### **Tarifvertrag**

Sein Honorar basiert auf den aktuell verbindlichen Tarifverträgen. Im Zweifelsfalle wendet er sich an die Tarifkommission oder an seinen Berufsverband.

#### **Andere zulässige Titel**

Der Physiotherapeut darf auch andere Titel führen. Die Liste der zulässigen Titel wird von den kantonalen Gesundheitsdirektionen auf Antrag der Berufs-verbände geführt.

Er praktiziert allein oder in Zusammenarbeit mit Berufskollegen oder diplomierten Mitarbeitern.

#### **Verband**

Er unterstützt seinen Berufsverband und nimmt aktiv am Verbandsgeschehen teil.

### **Artikel 40**

#### **Nichtselbständige Berufsausübung**

Der nichtselbständige Physiotherapeut ist dem gleichen Berufskodex verpflichtet wie sein freiberuflich arbeitender Kollege

#### **Andere Aktivitäten**

Es ist dem nichtselbständigen Physiotherapeuten untersagt, einer anderen, wie auch immer gearteten Erwerbstätigkeit nachzugehen, ausser bei Vorliegen einer ausdrücklichen Erlaubnis seines Arbeitgebers.

Er ist unabhängig von seiner hierarchischen Stellung für die korrekte Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

## **Haftung**

Bei Ausübung seiner Arbeit untersteht der nichtselbständige Physiotherapeut den Anleitungen seines oder seiner Vorgesetzten. Er ist verantwortlich für eine korrekte Durchführung seiner Arbeit, untersteht dabei jedoch der Haftung seines/seiner Vorgesetzten.

## **Arbeitsvertrag**

Der nichtselbständige Physiotherapeut kann einen Arbeitsvertrag mit Angabe seiner Arbeitsbedingungen und seiner Entschädigung verlangen.

## **Artikel 41**

### **Weiterbildung**

Der nichtselbständige Physiotherapeut ist gehalten, seine beruflichen Kenntnisse fortlaufend auf den neusten Stand zu bringen. Sein Arbeitgeber muss ihm die dafür notwendige Zeit zur Verfügung stellen und kann auch unter Vereinbarung der Durchführungsweise an der Weiterbildung seines Angestellten mitwirken.

Der nichtselbständige Physiotherapeut trägt durch sein Verhalten zum guten Ruf des Berufsstandes bei.

## **Artikel 42**

### **Werbung**

Jegliche Form von Werbung ist dem nichtselbständigen Physiotherapeuten untersagt.

## **Artikel 43**

### **Unlautere Konkurrenz**

Entscheidet sich der nichtselbständige Physiotherapeut für eine freiberufliche Tätigkeit, unterlässt er es, diese in der Nähe seiner ehemaligen Arbeitsstätte anzusiedeln. Auch sieht er von einer Nutzung der ihm von seiner Anstellung her bekannten administrativen Daten und Beziehungen ab.

## **Artikel 44**

### **Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber (Arzt, Physiotherapeut, medizinische Institution) ist zivilrechtlich verantwortlich für die durch seinen Angestellten vorgenommenen Handlungen. Strafrechtlich kann ein nichtselbständiger Physiotherapeut für eine durch Unvorsichtigkeit entstandene, körperliche Schädigung eines Patienten belangt werden. Diese Strafverfolgung kann unter Umständen auch auf den Arbeitgeber ausgeweitet werden.

## **VII BERUFSGEHEIMNIS**

## **Artikel 45**

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Das Berufsgeheimnis umfasst alle vertraulichen Informationen, die anlässlich der Ausübung eines Berufs gesammelt werden. Im Falle der Physiotherapie umfasst es alle Informationen, welche dem Physiotherapeuten durch den Patienten oder dessen Arzt anvertraut werden sowie die Gesamtheit der anlässlich der Untersuchungen erhobenen Gesundheitsdaten. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist strafbar und kann mit Sanktionen von Bussen bis Freiheitsentzug geahndet werden.

## **Artikel 46**

### **Geheimnisherr**

Nur der Patient als Geheimnisherr oder eine dazu befugte Behörde können den Physiotherapeuten von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

Das Arztgeheimnis ist ein wesentlicher Bestandteil des Berufsgeheimnisses.



## **Artikel 47**

### **Verbreitung sensibler Daten**

Der Physiotherapeut kann und muss gelegentlich in Ausübung seines Berufs zur Gewährleistung eines optimalen Behandlungsverlaufs sensible Daten an den behandelnden Arzt weiterleiten. Er kann seine Kollegen bei einem Patientenwechsel darüber informieren. Die so informierten Personen sind ihrerseits zur Sorgfalt im Umgang mit diesen Daten sowie zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

## **Artikel 48**

### **Das Arztgeheimnis**

Das Arztgeheimnis umfasst alle dem Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung anvertrauten oder von ihm erhobenen Informationen. Dabei schützt es zwei wichtige Sphären: Die Würde des Patienten einerseits und die Vertrauensbeziehung zwischen dem Patienten und seinem Arzt andererseits. In der vom Patienten mittels seines Auftrags an den Arzt geschaffenen Beziehung, ist der eigentliche Begünstigte des Arztgeheimnisses der Patient. Man spricht deshalb richtigerweise auch manchmal vom „Patientengeheimnis“.

## **Artikel 49**

### **Verletzung des Arztgeheimnisses**

Die Verletzung des Arztgeheimnisses ist ein Antrags-delikt, das mit Busse oder Gefängnis bestraft werden kann.

## **Artikel 50**

### **Das Amtsgeheimnis**

Ein in einem öffentlichen Spital praktizierender Physiotherapeut steht unter dem Status eines Beamten. Eine Verbreitung von Daten, die ihm in Ausübung seines Berufs anvertraut werden, stellt somit eine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar, das als Officialdelikt ohne strafrechtliche Klage verfolgt werden kann

## **VIII PFLICHTEN IM BEREICH SOZIALMEDIZIN**

## **Artikel 51**

### **Kontinuität der Behandlung, Gesundheitsschutz**

Der Physiotherapeut ist gehalten, sofern notwendig und möglich mit seinem Fachwissen zur Umsetzung der von den zuständigen Behörden erstellten Aktionspläne im Bereich Gesundheitsschutz und Kontinuität der Behandlung beizutragen.

## **Artikel 52**

Er beschränkt sich dabei auf die nötigen Interventionen zur Genesung des Patienten. Die Fakturierung erfolgt auf der Basis der zwischen den Berufsverbänden und Sozialpartnern ausgehandelten Übereinkünfte.

\* \* \*

Genehmigt durch den Vorstand des SVFP